

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend
den Schutz von Tieren beim Transport
KOM(93) 330 endg.; Ratsdok. 8441/93

6857/93

KEP-AE-Nr. : 932642

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. August 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 589/89 = AE-Nr. 892427

BEGRÜNDUNG

Am 19. November 1991 erließ der Rat die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie legt die Kommission vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen, über folgende Punkte vor: Transporthochstdauer, Zeitabstände für das Füttern und Tränken, Ruhezeiten, Ladedichte sowie Vorschriften für Tiertransportmittel.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die dem beiliegenden Bericht und Vorschlag als Grundlage diene. Dabei wurde auch früheren Berichten und Studien Rechnung getragen, die von der Kommission finanziert wurden.

Es wird vorgeschlagen, den Anhang um zwei neue Kapitel über die Ladedichte, bzw. die Höchstfahrzeiten und die Mindestruhezeiten zu erweitern. Hinsichtlich des zweiten Kapitels sind in der Richtlinie die Begriffe "Fahrzeiten" und "Ruhezeiten" zu definieren; außerdem ist Artikel 5 zu ändern, um die behördlichen Kontrollen zu erleichtern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den bestehenden Anhang um spezifische Vorschriften für die Standhöhe in Fahrzeugen und die Zeitabstände für das Füttern und Tränken bestimmter Tierarten zu ergänzen, sofern stichhaltige wissenschaftliche Daten vorliegen.

Da nicht für alle Tiere stichhaltige wissenschaftliche Daten vorliegen, wird vorgeschlagen, Artikel 13 der Richtlinie dahingehend zu ändern, daß Vorschriften für diese Tiere nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses aufgenommen werden können, sobald die entsprechenden Daten vorliegen.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
GEMÄSS ARTIKEL 13 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 91/628/EWG

Einleitung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾

"legt die Kommission vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen, über folgende Punkte vor:

- Festlegung der Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten;
- Zeitabstände gemäß Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) des Anhangs;
- Dauer der Ruhezeit nach Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b);
- Vorschriften für die Ladedichte beim Transport bestimmter Tierarten;
- Vorschriften, denen die Transportmittel bei der Beförderung bestimmter Tierarten entsprechen müssen.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge."

In bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere wurden diese Punkte bereits von der Arbeitsgruppe Tierschutz des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses geprüft, in der Professor Dr. G. von Mickwitz den Vorsitz führte. Auf seiner Sitzung vom 18. Mai 1992 gab der Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme zu dem Bericht der Arbeitsgruppe ab, der dem Rat als Kommissionsdokument SEK(92)2147 übermittelt wurde.

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist der Transport landwirtschaftlicher Nutztiere, einschließlich Einhufer. Heimtiere, freilebende Tiere und Zootiere fallen nicht darunter; sie gehören in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Arbeitsgruppe und werden in einem weiteren Bericht behandelt.

(1) ABI. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Transporthöchstdauer

Tiere können auf dem Luft-, See-, Schienen- und Straßenweg über lange Strecken befördert werden. Auf dem Luftweg beförderte landwirtschaftliche Nutztiere sind in der Regel hochwertige Tiere, die generell bestens gepflegt werden und von schwerwiegenden Tierschutzproblemen weniger betroffen sind. Das gleiche gilt für den Seetransport, der in den letzten Jahren sehr verbessert wurde, und sofern Tiere auf ordnungsgemäß ausgerüsteten Schiffen mit erfahrenem Pflegepersonal befördert werden, dürfte ihr Wohlbefinden ungeachtet der zurückgelegten Strecke gewährleistet sein. Langstrecken-Schienentransporte von Tieren sind in Europa in den letzten Jahren relativ selten geworden. Auch hier gilt jedoch, daß es beim Langstreckentransport in speziell gebauten Eisenbahnwaggons und bei richtiger Pflege kaum Tierschutzprobleme gibt.

In seinem Bericht weist der Wissenschaftliche Veterinärausschuß darauf hin, daß der Straßentransport Tieren generell mehr schadet als Beförderungen auf dem Schienen-, See- oder Luftweg und daß die Transportbedingungen für Schlachttiere in der Regel schlechter sind als für andere Tiere. Die Langstreckebeförderung landwirtschaftlicher Nutztiere auf dem Straßenweg kann im Handel mit hochwertigen Zuchttieren oder für den Transport von Sportpferden mitunter erforderlich sein. Bei dieser Art der Beförderung treten nur selten ernsthafte Tierschutzprobleme auf.

Gelegentlich werden auch Mast- und Schlachttiere über lange Strecken auf dem Straßenweg befördert. Dabei handelt es sich zwar nur um einen sehr geringen Prozentsatz der in der Gemeinschaft insgesamt beförderten Tiere, doch ihnen gelten nahezu alle Beschwerden über Tiertransportbedingungen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission zugehen.

Fahrzeuge, die Mast- oder Schlachttiere über lange Strecken befördern, werden mitunter von Tierschutzvereinen oder Journalisten verfolgt, die auf diesem Wege herausfinden, daß die Vorschriften für das Füttern und Tränken der Tiere (sowie die Fahrzeitvorschriften für die Fahrer) wenn überhaupt nur selten eingehalten werden. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß dies die einzigen Transporte sind, bei denen Vorschriften außer acht gelassen werden. Im Gegenteil dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß das Gesetz systematisch mißachtet wird. Denn bei Langstreckentransporten in überbelegten Fahrzeugen ohne Füttern und Tränken der Tiere kann von Tierschutz keine Rede sein, und die Sterblichkeitsraten sind entsprechend hoch.

Das Europäische Parlament, der Europäische Tierärzteverband, der Europäische Tierschutzverband und andere Tierschutzvereine haben gefordert, daß Schlacht- und Masttierverbringungen auf 8 bis 12 Stunden begrenzt werden. Beim Rat ist im Rahmen der Beratungen über den Richtlinienentwurf eine Petition mit über zwei Millionen Unterschriften aus allen Mitgliedstaaten eingegangen, in der die zeitliche Begrenzung bestimmter Langstreckenverbringungen gefordert wurde. Die Kommission hat vorgeschlagen⁽²⁾, die Verbringungsdauer auf die Zeit festzusetzen, nach der Tiere ohnehin zu füttern und zu tränken sind. Der Rat hat jedoch keine Transportdauerbegrenzung akzeptiert.

Die Definition der Begriffe "Versandort" und "Verbringung" in der Richtlinie 91/628/EWG läßt es zu, die zeitliche Begrenzung eines Transports durch intermediäre Bestimmungsorte zu umgehen. Deshalb beriet der Wissenschaftliche Veterinarausschuß eingehend über die Transportbedingungen, - auch hinsichtlich der Standfläche und der Ruhe-, Futter- und Tränkbedürfnisse -, die einen angemessenen Tierschutz auch ohne Begrenzung der Transportdauer gewährleisten konnten, die angesichts der neuen Definitionen ohnehin leicht und ganz legal zu umgehen wäre. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß jede Verbringung vom Ort der Aufzucht zum Schlacht- oder Ausmastort so kurz wie möglich sein sollte, und wies darauf hin, daß Verstöße gegen den Tierschutz weitgehend verhindert werden könnten, wenn die Schlachtung in der Nähe des Aufzuchtortes stattfände und statt der Tiere das erschlachtete Fleisch befördert würde.

Die Kommission akzeptiert vorläufig diesen Ansatz und schlägt die vom Ausschuß empfohlenen Transportmittelnormen und Maßstäbe für Ladedichte, Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern/Tränken sowie Aufenthaltsorte vor, sieht jedoch von einer verbindlichen zeitlichen Begrenzung von Schlachttierverbringungen vorerst ab. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels. Sollte sich dabei zeigen, daß bestimmte Transportunternehmen diese grundlegenden Tierschutzbedingungen weiterhin systematisch mißachten, so sähe sich die Kommission veranlaßt, die Frage der zeitlichen Begrenzung von Schlacht- und Masttierverbringungen erneut zu prüfen.

(2) ABl. Nr. C 154 vom 23.06.1990, S. 7.

Zeitabstände für das Füttern und Trinken

Die Bestimmungen der bestehenden Richtlinie müssen in diesem Punkt geändert werden. Gemäß Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) des Anhangs müssen Tiere während des Transports in "angemessenen Zeitabständen" mit Wasser und geeignetem Futter versorgt werden und dürfen nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben, es sei denn, daß in besonderen Fällen eine Verlängerung dieser Zeitspanne um höchstens zwei Stunden im Interesse der Tiere liegt.

Diese 24-Stunden-Frist richtet sich nicht nach den Bedürfnissen der Tiere, sondern wurde aus der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport⁽³⁾ übernommen, die diese Bestimmung ihrerseits aus dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport hergeleitet hat. Der Futter- und Wasserbedarf beim Transport hängt von mehreren Faktoren ab, jedoch insbesondere von Art, Alter und physiologischem Zustand der Tiere sowie von den Umweltbedingungen. Er steht in keinem Zusammenhang mit dem Wert der einzelnen Tiere oder mit dem Verbringungs zweck. Es liegt auf der Hand, daß ein 24-stündiger ununterbrochener Transport bestimmten Arten landwirtschaftlicher Nutztiere schadet.

Der Wissenschaftliche Veterinarausschuß war der Ansicht, daß auf der Grundlage der vorliegenden Daten besondere Anforderungen für Rinder, Pferde, Schweine und Geflügel festgelegt werden könnten. Bei Rindern sollte eine separate Regelung für Kälber (bis zu sechs Monaten), Mutterkühe und andere Arten ausgewachsener Rinder, bei Geflügel eine separate Regelung für Broiler und Hühnchen, Hühner, Truthühner und Enten, sowie Küken vorgesehen werden. Nach Auffassung des Ausschusses ist für Schafe wegen mangelnder wissenschaftlicher Grundlagen keine verbindliche Regelung möglich. Die Kommission wurde gebeten, ein Forschungsprojekt deutscher, spanischer und britischer Institute über das Wohlbefinden von Schafen bei Langstreckentransporten, einschließlich Fütterungs- und Tränkbedürfnisse, zu finanzieren. Je nach den Ergebnissen dieser Studie wird die Kommission die Frage prüfen; zwischenzeitlich gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d).

(3) ABI. Nr. L 200 vom 08.03.1977, S. 10.

Damit die Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Zeitabstände für das Füttern und Tränken kontrollieren können, muß Artikel 5 der Richtlinie geändert werden, um sicherzustellen, daß die Transportunternehmen vor der Tierverbringung die entsprechenden Vorkehrungen treffen und danach die Transportroute festlegen.

Ruhezeiten

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b) betrifft die Ruhezeiten sowie das Füttern und Tränken von Tieren. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß befürwortete diese Regelung für den Straßentransport; Tiere mögen zwar während des Fahrens gefüttert und getränkt werden, doch brauchen sie außerdem eine gewisse Ruhezeit, während der sie sich im stehenden Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs alle gleichzeitig niederlegen können.

Die Fütterungs- und Tränkbedürfnisse sind je nach Tierart unterschiedlich. Der Ausschuß konnte nur für (unter und über sechs Monate alte Rinder) sowie für Schweine und Pferde verbindliche Empfehlungen abgeben. Pferde, die in Einzelbuchten oder -boxen transportiert werden, können ohne Stressanzeichen längere Transportstrecken aushalten als gruppenweise beförderte Tiere. Für andere Tiere, besonders für Schafe, fehlt z.Z. jede wissenschaftliche Grundlage und die Kommission wird diese Frage erst dann prüfen können, wenn die erforderlichen Daten vorliegen.

Die Erweiterung des Anhangs der Richtlinie um ein neues Kapitel zu den Fahrt- und Ruhezeiten erfordert neue Definitionen dieser Begriffe, und Artikel 3 muß geändert werden, um diesem neuen Kapitel Rechnung zu tragen.

Ladedichte

Bei den Überlegungen zu der zulässigen Ladedichte für Lebetidietransporte legte der Wissenschaftliche Veterinärausschuß seine Grundsatzempfehlungen nach Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe a) des Anhangs der Richtlinie zugrunde. Demnach müssen Tiere in ihrer normalen Stellung stehen und, bis auf einige Ausnahmen, alle gleichzeitig liegen können. Ferner wurde über die Anforderung nach Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) in bezug auf Lüftung und Luftraum beraten; der Ausschuß wies darauf hin, daß das Dach des Laderaums hoch genug sein müsse, damit alle Tiere mit erhobenem Kopf in normaler Stellung stehen können.

Die vorgeschlagenen Zahlen sind Mindestanforderungen, bei deren Unterschreitung es zu ernsthaften Quetschungen und anderen Verletzungen kommen kann. Die Theorie, daß Tiere so dicht wie möglich auf ein Fahrzeug verladen werden sollten, um einander zu stützen, hat sich erfahrungs- und forschungsgemäß als falsch erwiesen. Man kann nicht Tiere verladen wie man Kisten verpackt; die Tiere brauchen genügend Bewegungsfreiheit, um ihre Glieder in eine schützende Stellung gegen die Fahrzeugbewegung bringen zu können. Sie brauchen auch genügend Platz, um nach einem Fall aufstehen zu können, ohne betrampeit zu werden. Eine hohe Ladedichte schließt ein Hinfallen nicht aus, kann jedoch darüber hinaus dazu führen, daß sich die anderen Tiere über dem gefallenem Tier zusammendrängen und sein Aufstehen verhindern.

Es wird vorgeschlagen, dem Anhang ein neues Kapitel über Standflächenanforderungen hinzuzufügen und Artikel 3 entsprechend zu ändern. Vorschriften für die Höhe des Fahrzeug- und Containerinnenraums können in Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) eingefügt werden.

Transportmittelnormen

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß war der Auffassung, daß zunächst Normen für Strassenfahrzeuge festgelegt werden sollten, zu denen genügend Daten und praktische Erfahrung vorliegen, deren Qualität und Glaubwürdigkeit jedoch sehr unterschiedlich ist.

Über die an diversen Stellen des Anhangs angeführten fahrzeugbaulichen Grundsätze hinaus hielt der Ausschuß in folgenden Punkten spezifischere Anforderungen für erforderlich: Struktur und Qualität der Böden, Innenausstattung (scharfe Kanten und Vorsprünge, Trennwände, Licht) und Ladevorrichtungen.

Die Kommission wird vorschlagen, diese Anforderungen in die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über Normen für Straßenfahrzeuge zu integrieren.

Schlußfolgerung

Schließlich wird vorgeschlagen, Artikel 13 Absatz 1 dahingehend zu ändern, daß die technischen Normen im Rahmen eines Kommissionsverfahrens (Abstimmung im Ständigen Veterinärausschuß) dem Stand der Wissenschaft angepaßt werden können.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport

(93/C 250/07)

KOM(93) 330 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. August 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽²⁾, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen einen Bericht über die Frage der Festlegung einer Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten, der Zeitabstände für das Füttern und Tränken, der Ruhezeiten, der Ladedichte sowie der Vorschriften, denen Transportmittel zwecks Beförderung bestimmter Tierarten entsprechen müssen.

Der auf einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses basierende Bericht der Kommission zeigt, daß die zu vorstehenden Punkten angestrebten Regelungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und praktischer Erfahrungen für bestimmte Tierarten standardisiert werden können.

In den Mitgliedstaaten gibt es Bestimmungen über die einzuhaltenden Fahrzeiten, die Fütterungs- und Tränkabstände, die Ruhepausen und die Raumerfordernisse. Diese Regeln sind in einigen Fällen überaus detailliert und werden gelegentlich herangezogen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren zu behindern. Die mit dem Transport von Tieren befaßten Personen benötigen jedoch eindeutige Bestimmungen, damit sie ihre Tätigkeit gemeinschaftsweit ausüben können

ohne mit unterschiedlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Konflikt zu geraten.

Um technische Hindernisse im Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen und ein reibungsloses Funktionieren der betreffenden Marktorganisationen zu gewährleisten, ohne dabei die Belange des Tierschutzes zu vernachlässigen, müssen die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG im Kontext des Binnenmarktes geändert werden, um hinsichtlich bestimmter Tierarten die Fahrt- und Ruhezeiten, die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie die zulässige Ladedichte zu harmonisieren.

Dem Bericht der Kommission zufolge läßt der derzeitige Stand der Wissenschaft eine solche Regelung für bestimmte Tierarten zur Zeit nicht zu.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 91/628/EWG zu ändern und ein flexibles Verfahren vorzusehen, nach dem entsprechende Vorschriften für diese Tiere unverzüglich in die technischen Anhänge aufgenommen werden können, sobald die erforderliche wissenschaftliche Grundlage gegeben ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/628/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 werden die Buchstaben h) und i) angefügt:

„h) ‚Fahrzeit‘: die Zeit, nach der die Beförderung in einem Transportmittel zwecks Ruhen, Füttern oder Tränken der Tiere unterbrochen wird;

i) ‚Ruhezeit‘: ein ununterbrochener Zeitraum, in dem die Tiere nicht in einem Transportmittel befördert werden.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe aa) eingefügt:

„aa) — die Ladedichte in Bezug auf die genannten Tiere den Maßstäben gemäß Kapitel VI des Anhangs genügt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

- unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ⁽¹⁾ Höchstfahrzeiten und Mindestruhezeiten in bezug auf die genannten Tiere den Anforderungen gemäß Kapitel VII des Anhangs genügen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.“

3. Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b) wird gestrichen.
4. Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei Verbringungen, die die Fahrzeit gemäß Kapitel VII des Anhangs überschreiten, den Transportweg, einschließlich der Aufenthaltsorte und der Umladeorte, festlegt, damit gewährleistet werden kann, daß die Fahrt zumindest für die Dauer gemäß Kapitel VII zum Ruhen unterbrochen wird und daß die Tiere gefüttert und getränkt sowie erforderlichenfalls gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie für die Art des zu transportierenden Tieres entladen und untergebracht werden. Für nicht in Kapitel VII des Anhangs genannte Tiere ist der Transportweg bei länger als 24 Stunden dauernden Verbringungen festzulegen.“
5. Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) bei Verbringungen, die länger dauern als in Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe d) bzw. in Kapitel II Ziffer 31 des Anhangs vorgesehen, bzw. — im Fall von nicht unter diese Bestimmungen fallenden Tieren — die länger als 24 Stunden dauern, nachweisen kann, daß Vorkehrungen getroffen wurden, um die Tiere während der Verbringung zu füttern und zu trinken.“
6. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 und nach Anhörung der Gruppe Tierschutz des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses kann die Kommission für bestimmte Tierarten zusätzlich folgendes regeln:

- Höchstfahrzeiten;
- Zeitabstände für das Füttern und Trinken;
- Mindestruhezeiten;
- Ladedichte;
- Transportmittelnormen;
- Gemeinschaftskriterien für Aufenthaltsorte.“

7. Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

8. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

9. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 17 werden gestrichen.
10. Dem Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe b) des Anhangs wird folgender Text angefügt:

„Es ist zu gewährleisten, daß Einhufer und ausgewachsene Rinder mindestens 20 cm Freiraum, Schweine und Schafe mindestens 10 cm Freiraum über ihren Köpfen haben.“
11. Dem Kapitel I Buchstabe A Ziffer 2 Buchstabe d) des Anhangs wird folgender Text angefügt:

„Die Zeitabstände für das Füttern und Trinken bestimmter Tierarten werden wie folgt festgelegt:

Tierart	Zeitabstand (in Std.) für das Trinken	Zeitabstand (in Std.) für das Füttern
Kälber (bis 6 Monate)	8	8
Mutterkühe	8	24
Ausgewachsene Rinder	16	24
Pferde	6	6
Schweine	8	24“

12. Kapitel II Ziffer 31 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„31. Geeignetes Futter und Wasser müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, es sei denn, die Verbringung dauert weniger als

- i) 6 Stunden bei Broilern und Hühnchen;
- ii) 8 Stunden bei Hennen, Truthühnern und Enten;
- iii) 12 Stunden bei sonstigem Geflügel, Stubenvögeln und Hauskaninchen;

- iv) 24 Stunden bei Küken aller Arten, sofern die Verbringung binnen 60 Stunden nach dem Schlupf beendet ist.“

13. Dem Anhang wird ein neues Kapitel VI angefügt:

„KAPITEL VI

LADEDICHTE

47. Bei Schienen-, Luft-, Straßen- und Seetransporten gelten für die einzelnen Tiere folgende Mindestflächenanforderungen:

Lebendhöchstgewicht (in kg)

m ² /Tier	Rinder/Pferde	Schweine	Schafe
0,15		25	
0,20			18
0,25			30
0,40	50 (*)	60	50
0,50		100	> 50
0,70	100	> 100	
1,30	300		
1,80	500		
2,20	> 500		

(*) Nur Rinder.“

14. Dem Anhang wird ein neues Kapitel VII angefügt:

„KAPITEL VII

HÖCHSTFAHRZEITEN UND MINDESTRUHEZEITEN

48. Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Beförderung von Tieren in Straßenfahrzeugen,

außer wenn sich das Fahrzeug an Bord eines Schiffes befindet. Ruhezeiten können innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden.

Mindestruhezeit (in Std.) nach folgenden Fahrzeiten

	8 Std.	12 Std (*)	16 Std (*)	24 Std (*)
Rinder				
— < 4 Wochen	1			16
— 4 Wochen bis 6 Monate	3		16	
— > 6 Monate			3	6
Schweine	1			10
Pferde (*)				
— in Gruppen		10		
— einzeln oder in Paaren				10

(*) Stundenzahl der Fahrt- und Ruhezeiten.

(*) Alle 6 Stunden Halt für Fütterung und Tränke“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport****KOM(93) 330 endg.; Ratsdok. 8441/93**

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG, war die Kommission aufgefordert, vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Durchführung der Tiertransportrichtlinie vorzulegen. Der Bundesrat bedauert, daß der Bericht der Kommission nebst dem Richtlinienvorschlag erst mit mehr als einjähriger Verspätung vorgelegt worden ist.

Auch wenn der Vorschlag in einigen Detailbereichen positive Ansätze zeigt, geht er am Kernproblem des Tierschutzes bei langdauernden Tiertransporten - die Begrenzung der Höchstdauer von Schlachttiertransporten auf dem Landweg - vorbei. Der Bundesrat lehnt daher den Vorschlag als insgesamt verfehlt ab.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat mit allem Nachdruck weiter auf eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten auf EG-Ebene hinzuwirken; dabei sollte eine Transporthöchstdauer von acht Stunden nicht überschritten werden.
3. Sofern sich in absehbarer Zeit im Rat keine den nachstehenden Forderungen entsprechende Regelung erzielen läßt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag abzulehnen und im nationalen Alleingang eine auf § 2 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes gestützte Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vorzulegen. Darin sind u. a. Vorschriften vorzusehen für
 - die Höchstdauer von Schlachttiertransporten auf der Straße,
 - die Verlade- und Transportbedingungen (Besatzdichte, Ladehöhe, Gruppenunterteilung u. a. m.),
 - die Einrichtung, Zulassung und Überwachung von Versorgungsstellen,

...

- die Festlegung von Futter- und Tränkeintervallen je nach Art und Alter der Tiere,
 - die Voraussetzungen für die Ausstellung transportbegleitender Zertifikate,
 - die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Registrierung von Transportunternehmen,
 - die Voraussetzungen und die Anforderungen an den Sachkundenachweis für Transporteure und Begleiter von Tiertransporten,
 - das Führen von Unterlagen und Nachweisen über durchgeführte Transporte,
 - die Benennung von Personen, die für die Versorgung der Tiere während des Transportes verantwortlich sind,
 - die Zulassung und Kennzeichnung von Transportfahrzeugen.
4. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, daß sich einerseits die Exporte von Schlachttieren in Drittländer wegen der erhöhten Exportsubventionen verstärkt haben, und daß sich andererseits die Möglichkeiten tierschutzrechtlicher Kontrollen nach dem Wegfall der Binnengrenzen im gemeinsamen Markt verringern. Das Zusammenwirken dieser Komponenten hat zu einer weiteren Verschärfung der Situation geführt. Mit dem Ziel, die Ausfuhr lebender Schlachttiere zugunsten des Exports von Fleisch zurückzudrängen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung ferner, bei den zuständigen Gremien der EG weiter darauf zu drängen, daß auf EG-Ebene die Exporterstattung für lebende Schlachtrinder gestrichen, mindestens aber dahingehend geändert wird, daß die Exporterstattung für lebende Schlachtrinder deutlich unattraktiver ist als für Fleisch bzw. die Auszahlung vom Zustand der Tiere am Bestimmungsort abhängig gemacht wird.
5. Zu beanstanden ist Artikel 2, wonach den Mitgliedstaaten eine Frist zur Ausführung der Richtlinie bis zum 1. Januar 1994 gesetzt wird. Diese Frist ist zu kurz.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß es hinsichtlich des Verfahrens bei der bisherigen Regelung des Artikels 17 bleibt, wonach über Vorschläge der Kommission der Ständige Veterinärausschuß mit der Stimmengewichtung des Artikels 148 Abs. 2 EGV entscheidet mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Rat vorzulegen ist, falls die Kommission von dem Vorschlag des Ständigen Veterinärausschusses abweichen will. Dies gilt insbesondere für den Fall der Neufassung des Artikels 13 Abs. 1, wonach die Kommission auch Gemeinschaftskriterien für Aufenthaltsorte festlegen kann.